

Gut versichert ...



**Informationen zum Rahmenvertrag
Kraftfahrzeugversicherung**

Impressum

Herausgeber:
BdV Mitgliederservice GmbH
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Verantwortlich i.S.d.P.: Axel Kleinlein

Tel.: (04193) 754897
Fax: (04193) 754898
E-Mail: info@bdv-service.de
Internet: www.bdv-service.de

Lieber Interessent,

die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung. Um sie kommt niemand herum, der ein Fahrzeug zulassen möchte. Die Frage ist nur, zu welchen Bedingungen wir sie abschließen. Sie können Ihren Versicherungsschutz mit einer Teil- oder Vollkaskoversicherung, mit Schutzbriefleistungen, einem Auslandschutz, einer GAP-Deckung, einem zusätzlichen Rabattschutz und einem Fahrerschutz ergänzen. Die Qualität dieser Bausteine entscheidet über den Schutz im Fall der Fälle.

Die BdV Verwaltungs GmbH hat dazu mit den VHV Versicherungen einen besonders vorteilhaften, provisionsfreien Rahmenvertrag abgeschlossen. Er steht nur den Mitgliedern des Bundes der Versicherten (BdV) zur Verfügung und wird von der BdV Mitgliederservice GmbH verwaltet.

Der BdV vertritt Ihre Interessen und hilft Ihnen im Schadensfall, indem er sich beim Versicherer für Sie einsetzt.

Ihr

BdV Mitgliederservice-Team

Inhalt

Allgemeines	___05
Kfz-Haftpflichtversicherung	___08
Kaskoversicherung	___08
Schutzbrief	___09
Auslandschutz	___09
GAP-Deckung	___09
Schadenservice PLUS EASY DRIVE	___10
Rabattschutz	___10
Fahrerschutz	___10
Beitragsberechnung	___11
Sonderleistungen	___14
Schadensfall	___17

Rahmenvertrag der BdV Verwaltungs GmbH mit der VHV Allgemeine Versicherung AG

BdV-Mitglieder und deren (Ehe-)Partner können Versicherungsnehmer sein. Als solche gelten auch deren unterhaltsberechtigzte, ledige Kinder bis zum Abschluss einer ersten Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Versicherung ist an die BdV-Mitgliedschaft gekoppelt. Falls diese gekündigt wird, kann die Versicherung entweder aufgelöst oder direkt mit der VHV Allgemeine Versicherung zu deren Konditionen fortgeführt werden (jeweils zum 1.1. eines Jahres).

Versichert werden können privat genutzte:

- Pkw
- Kräder (ausgenommen Mofas)
- Wohnmobile
- Wohnwagenanhänger
- Anhänger

Allgemeine Hinweise

● **Angebot/Antragstellung**

Die BdV Mitgliederservice GmbH übernimmt alle Aufgaben bis zur Angebotserstellung. Sie brauchen lediglich das passende Formular ausgefüllt an uns zurücksenden. Die VHV arbeitet dann ein individuelles Angebot aus und schickt es Ihnen zu. Zugleich erhalten Sie die Versicherungsbestätigung für die Zulassungsstelle (eVB). Wenn Ihnen das Angebot zusagt, schicken Sie einfach den unterschriebenen Antrag an die Versicherungsgesellschaft zurück.

Beitragsberechnungen können Sie auch über unsere Internetrechner (einfach unter www.bdv-service.de den Rahmenvertrag "Kraftfahrzeug" anklicken) erhalten. BdV-Mitglieder können auf diesem Weg sogar ihre Versicherung direkt abschließen.

● **Beginn/Ende des Versicherungsschutzes**

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit der Aushändigung der Versicherungsbestätigung (eVB). Tipp: Es empfiehlt sich besonders bei Neuwagen schon für den vorläufigen Versicherungsschutz zusätzlich zur Haftpflichtversicherung eine der Kasko-Varianten zu beantragen. Der endgültige Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des im Versicherungsschein ausgewiesenen Erstbeitrags.

Der Versicherungsschutz endet durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung. Ordentliche Kündigung: Jeder Vertragspartner (Versicherungsnehmer/VHV) kann mit Frist von einem Monat zur Hauptfälligkeit (1.1.) kündigen. Die außerordentliche Kündigung ist möglich bei einem Schadensfall, dem Fahrzeugverkauf und einer Tarifänderung (z. B. Beitragserhöhung). Die Kündigung ist in jedem Fall direkt an die VHV zu richten.

● **Versicherungsbedingungen**

Diese werden Ihnen direkt von der VHV zugeschickt. Zusätzlich stehen sie auch auf unserer Homepage www.bdv-service.de unter dem Rahmenvertrag "Kraftfahrzeug" zum Download bereit. Über Änderungen zum Rahmenvertrag halten wir Sie mit unserer Beilage zur Mitgliederzeitung BdV-INFO auf dem Laufenden.

● **Beschwerde**

Beschwerden können Sie an die VHV, die BdV Mitgliederservice GmbH oder den BdV richten:

VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1, 30177 Hannover
Tel.: 0511-53968800, Fax: 0511-90711295
E-Mail: BdVMail@vhv.de

BdV Mitgliederservice GmbH
Postfach 15 37, 24551 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04193-754897, Fax: 04193-754898
E-Mail: info@bdv-service.de

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 11 53, 24547 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04193-99040, Fax: 04193-94221
E-Mail: info@bunddersicherten.de

Außerdem können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Banken- und Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Tel.: 0228-41080, Fax: 0228-41081550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die Bundesanstalt befasst sich grundsätzlich nicht mit Streitigkeiten über Grund und Höhe von Versicherungsleistungen. Dafür sind Zivilgerichte zuständig.

Ombudsmann für Lebens- und Sachversicherungen
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800-369 60 00, Fax: 0800-369 90 00 (gebührenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann ist für Ihre Beschwerde zuständig, wenn Sie sich vorher bei der VHV beschwert und sechs Wochen Zeit für eine Antwort gegeben haben. Ein Gericht oder eine Schiedsstelle darf Ihren Fall aber zuvor noch nicht verhandelt oder entschieden haben. Eine gleichzeitige Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und beim Ombudsmann ist nicht zulässig.

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Ohne Kfz-Haftpflichtversicherung darf ein Kraftfahrzeug in Deutschland nicht im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden. Sie bewahrt vor finanziellen Schäden bei Unfällen, die mit dem Fahrzeug Dritten zugefügt worden sind. Es besteht Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie können zwischen einer Deckungssumme von 50 oder 100 Mio. Euro pauschal wählen, bei Personenschäden gelten maximal zwölf Millionen Euro pro Kopf versichert. Die Kfz-Haftpflichtversicherung übernimmt nicht nur berechtigte Schadenersatzforderungen, sondern wehrt auch unberechtigte Ansprüche ab. Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes sind mit 5 Mio. Euro je Versicherungsfall (max. 10 Mio. Euro pro Versicherungsjahr) abgesichert.

Kaskoversicherungen

Der Abschluss einer der beiden Kaskoversicherungen ist freiwillig. Die Entscheidung für oder gegen eine Kaskoversicherung sollte sich nach dem Wert Ihres Fahrzeuges richten. Im Fahrzeug beförderte, nicht eingebaute oder in Halterungen gesicherte Gegenstände sind nicht mitversichert.

● Teilkaskoversicherung

Sie deckt Schäden durch Brand oder Explosion, durch Entwendung, Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder unerlaubtem Gebrauch durch fremde Personen ab. Versichert sind auch Schäden durch Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen (auch Dachlawinen) und Überschwemmung sowie Schäden durch Zusammenstoß mit Tieren aller Art. Auch Glasbruch-, Tierbiss- oder Kurzschlusschäden an der Verkabelung sind versichert.

● Vollkaskoversicherung

Neben den Leistungen der Teilkaskoversicherung beinhaltet die Vollkasko Schäden am eigenen Fahrzeug bei Unfall sowie mut- und böswillige Beschädigungen durch Fremde (Vandalismus).

Schutzbriefleistungen PLUS

Für 6,31 Euro erhalten Sie umfangreiche Schutzbriefleistungen. Dazu gehören z. B. Pannen- und Unfallhilfe, Fahrzeugrücktransport/Pick-up-Service, Krankenrücktransport, Ersatzteilversand sowie Hilfe im Todesfall oder in anderen Notlagen.

Auslandschutz

Sind Sie mit Ihrem Pkw oder Wohnmobil im Ausland unterwegs, kann der Auslandschutz interessant für Sie sein. Gegen einen Zuschlag von 25 Euro können Sie Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung damit ergänzen. Versicherungsschutz besteht für die ersten zwölf Wochen einer Reise im Geltungsbereich der Versicherung.

Werden Sie im Ausland unverschuldet in einen Unfall verwickelt, brauchen Sie sich wegen der Erstattung Ihres Personen- oder Sachschadens nur an die VHV wenden. Der Versicherer reguliert den Schaden so, als wäre der ausländische Unfallverursacher bei der VHV haftpflichtversichert. Ihre Vorteile: Sie erhalten Schadenersatz nach deutschem Recht. Dadurch werden Versicherungslücken, die wegen der teilweise deutlich geringeren Entschädigungen im Ausland entstehen, gedeckt. Außerdem brauchen Sie sich nicht mit sprachlichen Hürden und anderen Schwierigkeiten auseinandersetzen.

Ein Schadensfall führt nicht zu einer Rückstufung, eine Selbstbeteiligung ist nicht zu zahlen.

GAP-Deckung

Für ein geleastes oder kreditfinanziertes Fahrzeug können Sie optional als Ergänzung zur Vollkaskoversicherung eine so genannte GAP-Deckung (GAP = engl. für Lücke) abschließen. Sie gleicht bei Totalschaden oder Diebstahl die finanzielle Lücke aus, die entsteht, wenn Leistungen aus der Vollkasko- oder der gegnerischen Haftpflichtversicherung den Ablöswert des Fahrzeuges gegenüber der Leasing- oder Kreditgesellschaft nicht erreichen. Der zusätzliche Jahresbeitrag beträgt für Pkw, Kräder, Trikes, Quads und Wohnmobile 47,21 Euro und für (Wohnwagen-)Anhänger 214,20 Euro.

Schadenservice PLUS EASY DRIVE

Sie können sich bei Vertragsschluss verpflichten, Ihren Pkw nach einem Kaskoschaden (in Deutschland) in einer VHV-Partnerwerkstatt reparieren zu lassen. Dadurch reduziert sich der Beitrag zur Teil- und Vollkaskoversicherung um 15 Prozent. Entscheiden Sie sich trotz Vereinbarung des Schadenservice PLUS EASY DRIVE für eine andere Werkstatt, erhöht sich die Selbstbeteiligung um 300 Euro. Das gilt auch, wenn Sie auf Basis eines Kostenvoranschlages einer von Ihnen frei gewählten Werkstatt abrechnen möchten. Die Leistungen:

Karosserie- und Lackschäden - hochwertige Reparatur in DEKRA-geprüfter Partnerwerkstatt

- schnelles Abschleppen des Fahrzeugs
- kostenloses Ersatzfahrzeug im Schadenfall
- kostenloser Hol- und Bringservice
- 5 Jahre Garantie der VHV auf die Reparatur
- Übernahme einer geltenden Herstellergarantie
- Reparatur nach Herstellervorgaben mit Originalersatzteilen
- direkte Abrechnung mit der Partnerwerkstatt
- kostenlose Fahrzeugreinigung innen/außen

Glasschäden - hochwertige Reparatur in zertifizierter Partnerwerkstatt

- 5 Jahre Garantie auf die Reparatur
- bei Reparatur (nicht Austausch) keine Selbstbeteiligung
- Verwendung von Windschutzscheiben in Herstellerqualität
- Ersatz der Umweltplakette

Tipp: Informieren Sie sich bei der VHV über die aktuellen Partnerwerkstätten. Diese können während der Vertragslaufzeit wechseln.

Rabattschutz

Diesen Zusatz können Sie für die Haftpflicht- und die Vollkaskoversicherung wählen, wenn Ihr Fahrzeug mindestens in die Schadenfreiheitsklasse (SF) 3 eingestuft ist. Der Rabattschutz gilt für einen Schaden pro Versicherungsjahr und verhindert, dass Ihr Vertrag schadenbelastet zurückgestuft wird. Im Folgejahr wird Ihr Vertrag dann in die nächstbessere SF weitergestuft. Falls Sie zu einem späteren Zeitpunkt den Versicherer wechseln, erhält dieser eine Bestätigung über die SF, die sich ohne Rabattschutz ergeben hätte.

Fahrschutz

Können Sie keine Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung abschließen? Dann ist diese Zusatzversicherung für Sie möglicherweise sinnvoll. Der Fahrer erhält Entschädigungsleistungen für Personenschäden, die durch selbst- bzw. teilverschuldete Unfälle, durch unbekanntem Schädiger oder durch Unfälle aufgrund höherer Gewalt entstanden sind. Die Leistungen entsprechen denen, die jeder Mitfahrer bei Personenschäden aus der Haftpflichtversicherung bekommt – bis zu einer Höhe von zwölf Mio. Euro. Hierzu gehören: Verdienstausfall, Schmerzensgeld, behindertengerechte Umbaumaßnahmen, Leistungen an Hinterbliebene. Der Fahrschutz kann für Pkw und Wohnmobile abgeschlossen werden. Der Zuschlag für diese Zusatzleistung beträgt 8 Prozent für Versicherungsnehmer ab 23 Jahren und 15 Prozent für Versicherungsnehmer unter 23 Jahre (jeweils auf den Kfz-Haftpflichtbeitrag).

Beitragsbeispiele

Beispiel 1	Haftpflichtversicherung	Kaskoversicherung	Gesamt	Deckungssumme
	260,92 Euro	184,91 Euro	445,83 Euro	100 Mio. Euro

Berechnet wurde mit folgenden Daten: Opel Zafira (0035/373), Neupreis 25.000 Euro, Zulassung in München (PLZ 80331), Erstzulassung 01.04.2004, Zulassung auf Versicherungsnehmer 15.08.2005, geboren 01.08.1965, Normaltarif (Angestellter im Dienstleistungsbetrieb), SF 17, Vollkasko mit 500 Euro SB und Teilkasko mit 150 Euro SB, Nutzung mit Partner (weiblich, geb. 1965), am Straßenrand abgestellt, 15.000 km jährlich, Mieter, Stand 01.10.2011

Beispiel 2	Haftpflichtversicherung	Kaskoversicherung	Gesamt	Deckungssumme
	261,69 Euro	50,65 Euro	312,34 Euro	100 Mio. Euro

Berechnet wurde mit folgenden Daten: VW Golf IV (0603/419), Neupreis 15.000 Euro, Zulassung in Heide (PLZ 25746), Erstzulassung 08.12.1999, Zulassung auf Versicherungsnehmer 01.05.2003, geboren 12.04.1976, Beamtentarif (öffentliche Verwaltung), SF 3, Teilkasko mit 300 Euro SB, Alleinnutzerin, Garage, 5.000 km jährlich, Mieter, Stand 01.10.2011

Die Höhe Ihres Beitrages richtet sich nach der Art Ihres Fahrzeuges und anderen Kriterien:

- Die "Regionalklassen" berücksichtigen die Schadensverläufe in Ihrem Zulassungsbezirk.
- Unter der Bezeichnung "Typklassen" werden die Schadensverläufe Ihres Fahrzeugtyps für die Beitragsgestaltung berücksichtigt. Aber auch Merkmale wie das Fahrzeugalter bei Erwerb und Wohneigentum werden eingerechnet.
- Die "individuellen Tarifmerkmale" erfassen zum Beispiel Ihre jährliche Fahrleistung, Ihren Beruf und den nächtlichen Abstellplatz Ihres Fahrzeugs.
- Die "Schadenfreiheitsklasse" (SF) belohnt unfallfreies Fahren durch regelmäßige Beitragssenkungen.

Sie haben noch keinen Schadenfreiheitsrabatt erworben? Dann schauen Sie in der folgenden Tabelle nach, welche Einstufung auf Sie zutrifft:

Einstufung für Ihren Pkw Möglichkeit und Voraussetzungen	
Ehegattenregelung: Auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ist bereits ein Pkw zugelassen, der mind. in SF 1/2 eingestuft ist.	SF 1/2 Haftpflicht 140 % Vollkasko 115 %
Fahrerfängerregelung: Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw zugelassen, bei der VHV versichert und mind. in SF 2 eingestuft.	SF 1/2 Haftpflicht 140 % Vollkasko 115 %
Führerscheinregelung: Sie weisen nach, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis (erteilt von einem Mitgliedstaat des EWR) seit mind. 3 Jahren zum Führen von Pkw oder Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.	SF 1/2 Haftpflicht 140 % Vollkasko 115 %
Zweitwagenregelung: Auf Sie ist bereits ein Pkw zugelassen, der mind. in SF 1/2 eingestuft ist.	SF 1/2 Haftpflicht 140 % Vollkasko 115 %

Für Wohnmobile, Klein- oder Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes und Quads sind diese Sondereinstufungen nicht möglich.

Möglichkeit und Voraussetzungen	Einstufung des Vertrags			
	Pkw	Wohnmobile	Klein-/Leichtkraft-räder	Krafträder, Trikes, Quads
Verbesserte Zweitwagenregelung: <ul style="list-style-type: none"> ● Auf Sie ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Klein- bzw. Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Erstfahrzeug zugelassen und bei der VHV oder einem anderen Versicherer versichert und mind. in SF 2 eingestuft ● Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bzw. ein behindertes Kind/Elternteil zugelassen ● beide Fahrzeuge werden überwiegend privat genutzt. 	SF 2 Haftpflicht 85% Vollkasko 85%	SF 2 Haftpflicht 70% Vollkasko 55%	SF 2 Haftpflicht 35% Vollkasko 45%	SF 2 Haftpflicht 45% Vollkasko 60%
Zweitwagenregelung, wenn Versicherungsnehmer alleiniger Fahrer: <ul style="list-style-type: none"> ● Auf Sie ist bereits ein Pkw als Erstfahrzeug zugelassen und bei der VHV oder einem anderen Versicherer versichert und mind. in SF 1/2 eingestuft ● das Zweitfahrzeug wird ebenfalls auf Sie zugelassen und ● beide Fahrzeuge werden überwiegend privat und ausschließlich von Ihnen genutzt. 	Gleiche SF-Klasse wie das Erstfahrzeug			
Verbesserte Ehegattenregelung: <ul style="list-style-type: none"> ● Auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Klein- bzw. Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Erstfahrzeug zugelassen und bei der VHV oder einem anderen Versicherer versichert und min. in SF 2 eingestuft ● Das Zweitfahrzeug ist auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bzw. ein behindertes Kind/Elternteil zugelassen ● beide Fahrzeuge werden überwiegend privat genutzt. 	SF 2 Haftpflicht 85% Vollkasko 85%	SF 2 Haftpflicht 70% Vollkasko 55%	SF 2 Haftpflicht 35% Vollkasko 45%	SF 2 Haftpflicht 45% Vollkasko 60%

Fortsetzung von Seite 13	Pkw	Wohnmobile	Klein-/ Leichtkrafträder	Krafträder, Trikes, Quads
Verbesserte Fahrerlaubnisregelung: <ul style="list-style-type: none"> ● Auf einen Elternteil ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Klein- bzw. Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Erstfahrzeug zugelassen und bei der VHV versichert und min. in SF 2 eingestuft ● Das zu versichernde Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bzw. ein behindertes Kind/Elternteil zugelassen ● Beide Fahrzeuge werden überwiegend privat genutzt 	SF 2 Haftpflicht 85% Vollkasko 85%	SF 2 Haftpflicht 70% Vollkasko 55%	SF 2 Haftpflicht 35% Vollkasko 45%	SF 2 Haftpflicht 45% Vollkasko 60%
Anrechnung des schadenfreien Verlaufs aus Nutzung eines Dienstwagens: <ul style="list-style-type: none"> ● Haben Sie in der Vergangenheit einen auf seinen Arbeitgeber zugelassenen Pkw (Dienstwagen) gefahren, kann der schadenfreie Verlauf auf Ihren Vertrag angerechnet werden. 	individuelle Einstufung			
Anfängerregelung: <ul style="list-style-type: none"> ● Keine der hier aufgeführten Voraussetzungen trifft zu. 	SF 0 Haftpflicht 230% Vollkasko 125%	SF 0 Haftpflicht 100% Vollkasko 100%	SF 0 Haftpflicht 100% Vollkasko 100%	SF 0 Haftpflicht 100% Vollkasko 100%

Die Sondereinstufungen der verbesserten Zweitwagenregelung werden nur so lange gewährt, wie die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und/oder der Vertrag des Erstfahrzeugs besteht. Bei einem Versichererwechsel wird der SF-Rabatt bestätigt, der sich ohne die Sondereinstufung ergeben hätte.

Tipp: Sie sollten prüfen, ob der SF-Rabatt von einem Anderen auf Sie übertragen werden kann, falls derjenige sein Fahrzeug nicht mehr benötigt. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie das Fahrzeug auch überwiegend gefahren haben. Übertragen können Eltern auf Kinder und Kinder auf Eltern, aber auch Ehe- oder eingetragene oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner untereinander und Arbeitgeber auf Arbeitnehmer. Der Übernehmende kann die günstigere SF-Klasse nur für den Zeitraum beanspruchen, für den er ununterbrochen einen Führerschein besitzt.

Sonderleistungen (Tarif 10/2011)

Durch den Abschluss dieser Versicherung kommen Sie in den Genuss einiger Sonderleistungen. Sie erhalten den VHV-Tarif KLASSIK-GARANT inklusive des Zusatzpakets EXKLUSIV und weitere Vergünstigungen:

- Eigenschäden, also Schäden die Sie mit einem auf sich zugelassenen Pkw einem anderen auf sich zugelassenen Pkw zufügen oder aber mit Ihrem Wagen einem Ihnen gehörenden Gebäude oder einer Sache zufügen, sind unter Berücksichtigung von 500 Euro Selbstbeteiligung mitversichert.
- Die VHV übernimmt die Kosten für den Austausch von Schlössern und den Ersatz der Schlüssel Ihres Pkw, wenn Ihnen die Schlüssel geraubt oder bei einem Einbruch (nicht aus Kfz) gestohlen wurden. Die Schlüssel werden ebenfalls ersetzt. Bei Liegenlassen oder Verlieren der Fahrzeugschlüssel zahlt die VHV die Hälfte der Kosten.
- Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie auf der Fähre unterwegs sind. Ihr Pkw ist kaskoversichert, falls er durch Sturm oder auf Grund schweren Wetters über Bord geht. Strandet das Schiff, kollidiert es, schlägt es Leck oder geht gar unter, werden Schäden an Ihrem Fahrzeug ersetzt. Sogar die Opferung Ihres Fahrzeugs auf Anordnung des Kapitäns ist mitversichert (Havarie Grosse).
- Die Unterschlagung Ihres Autos ist ausnahmslos mitversichert beispielsweise bei einer Probefahrt.
- Sind Sie Erstbesitzer des Wagens und erleidet dieser innerhalb der ersten 24 Monate nach Erstzulassung einen Totalschaden, eine Zerstörung oder tritt der Verlust des Wagens ein, werden der Neupreis sowie die Überführungskosten bis 1.000 Euro für ein neues Fahrzeug erstattet.
- Eine pauschale Wertminderung in Höhe von fünf Prozent der nachgewiesenen Reparaturkosten wird gezahlt, wenn Ihr Wagen zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 24 Monate ist und die Reparaturkosten 1.000 Euro übersteigen.
- Schäden am Pkw durch einen angekoppelten Anhänger ohne Einwirkung von außen sind mitversichert.
- Sie profitieren von der Leistungs-Update-Garantie. Werden zukünftig Leistungsverbesserungen eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren Vertrag.

- Ihr Pkw wird aufgewertet, wenn Kosten übernommen werden für Radio, Abspielgeräte (z. B. für CD oder DVD), Equalizer, Navigationssysteme, Verstärker oder CB-Funk-Geräte kombiniert mit Radio oder auch entsprechende Mehrzweckgeräte. Die VHV verzichtet darauf, einen Abzug wegen des Alters und der Abnutzung vorzunehmen (neu für alt). Sie bekommen die Kosten voll ersetzt.
- Die BdV Verwaltungs GmbH hat für Abschlüsse über diesen Rahmenvertrag einen Beitragsnachlass von fünf Prozent auf die üblichen VHV-Konditionen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung vereinbart.
- Der BdV kann bei Leistungsfällen als eine Art Ombudsmann beratend in die Leistungsprüfung einbezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die BdV-Mitgliedschaft besteht.
- Auf den Einwand der "groben Fahrlässigkeit" in der Kaskoversicherung wird verzichtet. Ausgenommen hiervon ist die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und Schäden, die unter Einfluss von Rauschmitteln wie Drogen und Alkohol verursacht worden sind.
- Über die Wildschadenklausel sind nicht nur Schäden durch Zusammenstoß mit Haarwild nach dem Bundesjagdgesetz, sondern auch durch Zusammenstoß mit Tieren aller Art versichert.
- Tierbisschäden inklusive Folgeschäden sind bis 2.000 Euro mitversichert. Ausgenommen sind Schäden im Fahrzeuginnenraum.
- Sonderausstattungen wie fest eingebaute Navigationssysteme, deren DVD/CDs, oder Sonderlackierungen sind ohne Begrenzung mitversichert, solange der reine Fahrzeugwert zzgl. der Sonderausstattungen die Höchstentschädigungsgrenze nicht überschreitet. Diese liegt für Pkw bei 100.000 Euro und für Kräder bei 15.000 Euro.
- Hat Ihr gebrauchter gekaufter Pkw innerhalb der ersten 14 Monate nach Erwerb einen Totalschaden, eine Zerstörung oder tritt der Verlust des Wagens ein, wird der gezahlte und nachgewiesene Kaufpreis erstattet.
- Von den Kosten der Ersatzteile, Batterie, Bereifung und Lackierung wird bei der Schadenregulierung üblicherweise ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Die VHV verzichtet auf diesen Abzug bei Pkw und Zweirädern. Bei Zweirädern gilt das allerdings nicht für Radios, Navigationsgeräte usw.

- Bruchschäden an der Verglasung werden ohne Abzug der Selbstbeteiligung ersetzt, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit der VHV beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird. Muss die Scheibe ganz ausgetauscht werden, wird eine vorhandene Umweltplakette mit ersetzt.
- Schäden durch Lawinen (auch Dachlawinen) und Muren sind eingeschlossen.
- Nach einem Totalschaden Ihres Pkw werden die Entsorgungs- und Zulassungskosten übernommen, wenn Sie Ihr Ersatzauto wieder bei der VHV versichern.
- Der Geltungsbereich dieser Kfz-Versicherung erstreckt sich auf Europa und die außereuropäischen Gebiete, die zur Europäischen Union zählen.
- Wenn Sie als Urlauber im Ausland (Geltungsbereich Ihrer Versicherung) einen Pkw, ein Wohnmobil oder ein Krad mieten, dann greift Ihre Haftpflichtversicherung auch für das jeweilige Mietfahrzeug ("Mallorca-Police"). Dieser Versicherungsschutz umfasst die Differenz zwischen der ausländischen und der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.
- Haben Sie mit Ihrem Pkw in Ihrer Haftpflicht und Vollkaskoversicherung die Schadenfreiheitsklasse 25 erreicht, werden Sie nach einem Schaden zwar in der Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft, aber der Beitragssatz bleibt erhalten (Rabattretter).

Im Schadensfall

Wichtig ist, dass Sie jeden Schaden möglichst sofort, spätestens innerhalb einer Woche bei der VHV melden. Nutzen Sie dazu den 24-Stunden-Schadenservice unter der Rufnummer:

0511-65 50 50 50.

Tipp: Speichern Sie die Nummern in Ihrem Handy. Besitzen Sie ein iPhone laden Sie sich die kostenlose VHV-Schaden-App herunter!

BUND DER VERSICHERTEN E.V.

Postfach 11 53

24547 Henstedt-Ulzburg

ABSENDER

Name _____ Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Mitgliedsnummer, wenn zur Hand:

Bitte schicken Sie mir

_____ BdV-Buch „Leitfaden Versicherungen“ zu 12,80 Euro - gegen Abbuchung vom Beitragskonto (oder Voraus-Scheck)

_____ BdV-Buch „Leitfaden Altersvorsorge“ zu 12,80 Euro - gegen Abbuchung vom Beitragskonto (oder Voraus-Scheck)

_____ Broschüre „BdV Mitgliederservice GmbH“

_____ Broschüre „Krankenversicherung“

_____ Broschüre „Gut und günstig versichert“

_____ Broschüre „Gut versichert - auch im Alter“

_____ Broschüre „Gut versichert - in Ausbildung und Studium“



Informationen der BdV Mitgliederservice GmbH

Tel. 0 41 93-75 48 97

Fax 0 41 93-75 48 98

E-Mail: info@bdv-service.de

Internet: www.bdv-service.de